

# **Keine Sozialabgaben bei Gehaltumswandlung über Unterstützungskasse**

## **Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkasse vom 06./07. Mai 1998**

Liegt ein wirksamer und tariflich zulässiger Lohn- bzw. Gehaltsverzicht vor und tritt an die Stelle der ursprünglichen Lohn- bzw. Gehaltsbestandteile eine Versorgungszusage des Arbeitgebers, liegt insoweit nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV mehr vor, da der Arbeitnehmer in Höhe des Lohn- bzw. Gehaltsverzichts im gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnis keinerlei Ansprüche auf Arbeitsentgelt (in Höhe des Lohn- bzw. Gehaltsverzichts) gegenüber dem Arbeitgeber hat. Ein Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht entsprechend der Versorgungsregelung erst im Versorgungsfall, also nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die dann zur Auszahlung gelangenden Geldbeträge sind Versorgungsleistungen und stellen kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV dar.

### **2. Unterstützungskassenversorgung (§1 Abs. 4 BetrAVG)**

Die betriebliche Altersversorgung kann nach § 1 Abs. 4 BetrAVG auch von Unterstützungskassen durchgeführt werden. Die Zuwendungen des Arbeitgebers an Unterstützungskassen gelten nicht als Arbeitslohn, weil Unterstützungskassen dem Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Versorgung gewähren. Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Beurteilung von Aufwendungen an eine Unterstützungskasse gelten die vorstehenden Ausführungen zur Versorgungszusage entsprechend.